

EINGEGANGEN:

17. März 2002

Versender: Original D. Richter
cc R. Neufeld



Kantonales Steueramt Zürich

10 091
KOPIE

Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

Mit Verfügung der Finanzdirektion vom 23. Februar 1978 wurde der **Verein für jüdische Behinderte**, vorm. Verein zur Förderung Jüdischer Behinderter mit Sitz in Zürich gestützt auf § 16 lit. d aStG wegen Gemeinnützigkeit steuerfrei erklärt (AFD 78/10 077).

Nach Einsicht in die den heutigen Verhältnissen angepassten Bestimmungen der an der a.o. Mitgliederversammlung vom 11. März 1999 geänderten Statuten (teilw. Neufassung, act. 2) ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit im Sinne von § 61 lit. f StG sowie von Art. 56 lit. g DBG weiterhin gegeben sind. Der Verein übt seit Jahren eine aktive gemeinnützige Tätigkeit aus (act. 5 - 7). Es rechtfertigt sich daher, die seinerzeit gewährte Steuerbefreiung zu bestätigen.

Das Kantonale Steueramt verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der **Verein für jüdische Behinderte** mit Sitz in Zürich weiterhin gestützt auf § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung *betreffend Staats- und Gemeindesteuern* können der Gesuchsteller und die Gemeinde innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Kanto-

nalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, Sumatrastr. 10, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erheben.

4. Gegen diese Verfügung *betreffend die direkte Bundessteuer* können der Gesuchsteller und das Kantonale Steueramt, Abt. Direkte Bundessteuer, beim Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Rechtsdienst, innert dreissig Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache erheben. Sofern der Einsprecher zustimmt, wird diese Einsprache als Beschwerde an die Kantonale Bundessteuer-Rekurskommission weitergeleitet. Die Einsprache muss für diesen Fall die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Die Beweiskunden sind beizulegen oder deutlich zu bezeichnen.
5. Mitteilung an:
 - a) Herrn Dr. Daniel Richter, Postfach 277, 8044 Zürich, zuhanden des Vereins,
 - b) das Steueramt der Stadt Zürich,
 - c) das Kantonale Steueramt, Registerabteilung,
 - d) das Kantonale Steueramt, Abt. Direkte Bundessteuer.

Zürich, den 28. FEB. 2002
Sw/th

Kantonales Steueramt Zürich
Abteilung Rechtsdienst
Der juristische Sekretär:



Versandt am: 28. FEB. 2002

lic.iur. P. Schwaibold